

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER TIFA PRO FRISCH GMBH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der TIFA PRO FRISCH GmbH (im Folgenden: TIFA) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: Lieferant).

2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der TIFA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die TIFA mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die TIFA, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die TIFA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die TIFA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Eine Bestellung der TIFA gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Insbesondere mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TIFA schriftlich bestätigt wurden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant die TIFA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung der TIFA innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Lieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die TIFA.

Bei einer kurzfristigen Bestellung der TIFA (weniger als 3 Arbeitstage Bearbeitungszeit), gilt die Bestellung der TIFA durch den Lieferanten durch die Lieferung an den angegebenen Lieferort als angenommen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von der TIFA in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, diese bei der TIFA zu erfragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die TIFA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der TIFA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

3. Ist der Lieferant in Verzug, kann die TIFA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der TIFA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

2. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, diesen bei der TIFA zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung der TIFA (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die TIFA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der TIFA eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort auf die TIFA oder – im Falle eines Streckengeschäfts – auf den Kunden der TIFA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn die TIFA sich im Annahmeverzug befindet.

5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der TIFA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss der TIFA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TIFA PRO FRISCH GMBH

Handlung oder Mitwirkung der TIFA eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelerfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn die TIFA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der TIFA vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die TIFA nicht verantwortlich.

4. Die TIFA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der TIFA in gesetzlichem Umfang zu. Die TIFA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6. Der Lieferant hat gegen die TIFA ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VI. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An von der TIFA abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich die TIFA Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der TIFA weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die TIFA zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Vom Lieferanten angefertigte Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Im Übrigen erlischt die Geheimhaltungsverpflichtung erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Die Übereignung der Ware auf die TIFA oder den annehmenden Kunden hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die TIFA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die TIFA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VII. Gewährleistungsansprüche

1. Für die Rechte der TIFA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die TIFA oder – im Falle eines Streckengeschäfts – auf den Kunden die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der TIFA oder vom Lieferanten stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der TIFA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der TIFA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der TIFA bzw. des annehmenden Kunden beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Die Rüge solcher offenkundiger Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 7 Arbeitstagen ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere verbotene Rückstände und Fremdkörper in Lebensmitteln. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei unserer Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TIFA PRO FRISCH GMBH

5. Wird die Ware nicht an die TIFA, sondern im Wege des Streckengeschäfts an einen von der TIFA benannten Empfänger geliefert, so ist die Mängelanzeige in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie binnen 9 Arbeitstagen nach Lieferung der Ware an den Empfänger bzw. nach Entdeckung verdeckter Mängel durch den Empfänger von der TIFA an den Lieferanten abgesendet wird.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der TIFA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die TIFA jedoch nur, wenn diese erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der TIFA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der TIFA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die TIFA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die TIFA unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die TIFA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8. Im Übrigen ist die TIFA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die TIFA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

VIII. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der TIFA innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dieser neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die TIFA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die die TIFA ihrem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der TIFA (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor die TIFA einen von ihrem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der TIFA tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Kunden der TIFA geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche der TIFA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die TIFA oder einen der Kunden der TIFA weiterverarbeitet wurde.

IX. Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die TIFA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, der TIFA unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der TIFA hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender abzuschließen und auf Anforderung der TIFA den Nachweis der Deckung zu erbringen.

X. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit der Abnahme der Ware.

XI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der TIFA und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der TIFA in Wiesbaden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde der TIFA Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Die TIFA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.